Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mess-Auflage 19,450.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tagblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 30 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 129. Sonntag den 9. Mai 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 12. Mai 1886, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verfassungs-, Finanz- und Stiftungs-Ausschusses über Reorganisation der Ortskrankencassen und Aufhebung der Gemeindekrankenversicherung.

II. Bericht des Bau-Ausschusses über a. Conto 30 „Fleischhallen"; b. Conto 36 „Wasserleitung" bez. Specialbudget „Wasserleitung" ausschließlich der Ausgaben Pos. 3, 6—8, 16, 17, 18 vom Specialbudget; c. Specialbudget „Thomasschule" Ausgaben Pos. 58, 59, 63; d. Specialbudget „Nicolaischule" Ausgaben Pos. 55; e. Specialbudget „Realgymnasium" Ausgaben Pos. 53; f. Specialbudget „Realschule" Ausgaben Pos. 51; g. Specialbudget „Höhere Schule für Mädchen" Ausgaben Pos. 44; h. Specialbudget „Gewerbeschule" Ausgaben Pos. 24; i. Specialbudget „Armencasse", Specialconto A „Brodbäckerei", Ausgaben Pos. 11, Specialconto C „Armenhaus", Ausgaben B Pos. 2 und 3, Specialconto D „Georgenhaus" III Ausgaben C Pos. 4, IV Ausgaben Pos. 12, Specialconto E „Ermittirtenhaus" Ausgaben B Pos. 2, Specialconto F „Kindererziehungs- und Waisenpflege" II Ausgaben B Pos. 1 des Haushaltplanes auf das Jahr 1886.

III. Bericht des Bau-Ausschusses über die Vorlagen, betr. Ausführung verschiedener baulicher Herstellungen im Stadthause.

IV. Bericht des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über Abbruch der Wirthschaftsgebäude der alten Thomasschule und Herstellungen vor der Westfagade der Thomaskirche.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 27. März dieses Jahres in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres ist **die Staatseinkommensteuer im laufenden Jahre mit dem Normalsteuersatze zu erheben.**

Der erste Termin ist

am 30. April a. c.

mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hier Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, **denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können,** bleibt es nach der im Schlußsatze von §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung **überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses an die Stadt-Steuereinnahme zu wenden.**

Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Gesetzes hingewiesen, nach welchem **die Reclamation, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 8 Wochen, von Behändigung des Steuerzettels ab gerechnet, bei der Königlichen Bezirks-Steuereinnahme hier schriftlich einzubringen ist,** diese Frist aber für **diejenigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der in §. 46 des mehrgenannten Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr von dem unterfertigten Tage ab zu berechnen ist.**

Leipzig, den 30. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Das Freibad am Kopfwehr wird am **15. Mai** ifd. Js. eröffnet. Die Beaufsichtigung desselben haben wir auch in diesem Jahre Herrn Fischermeister **Carl Wilhelm Meißner** übertragen.

Für Benutzung des Bades gelten die unter ⊙ nachstehenden Vorschriften.

Leipzig, den 5. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

⊙

1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Nachmittags 1½ Uhr und von Nachmittags 3½ Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.

2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.

3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen, nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.

4) Erwachsene werden in das Bad nur gelassen, wenn sie mit Badehosen versehen sind.

5) Die Treppen, Brücken, Aus- und Ankleidestellen, Bassins und sonstigen Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.

6) Niemand darf den Andern belästigen, untertauchen oder sonst belästigen.

7) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.

8) Abwaschungen mit Seife dürfen nur an dem dazu bestimmten Orte vorgenommen werden.

9) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.

10) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.

11) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.

12) Das Betreten der Balendöchungen, das Ueberklettern der Barrieren und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.

13) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.

14) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.

15) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt.

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blatz, Königsstraße 8, als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstr. 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 19. Mai bis einschließlich 14. Juli und vom 18. August bis einschließlich 29. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1885 geboren werden,
b. welche in den Jahren 1874 bis 1884 geboren sind und bis zum Jahre 1885 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);

II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1874 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863 bis 1873 geboren sind und bis zum Jahre 1885 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter Ia und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bezieheutlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich bezeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, bis zu 50 ℳ in Geld oder 3 Tagen Haft aufsteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1886 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1886 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Ostmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzuzeigen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens bis Schluß des Jahres Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose** u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 22. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung,

die Convertirung der preußischen verpfandbrieften 4procentigen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen betr.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des Königlich preußischen Herrn Finanzministers vom 1. dieses Monats, die Convertirung der preußischen verpfandbrieften 4procentigen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen betr., werden alle bei der unterzeichneten Behörde in Pflicht stehenden Herren Vormünder, deren Mündel Wertpapiere der bezeichneten Art besitzen, hiermit aufgefordert, alsbald und längstens bis

zum 15. dieses Monats

über die Annahme oder Ablehnung der betreffs der Convertirung der gedachten Wertpapiere gemachten Offerte mündlich oder schriftlich — letzteren Falls unter genauer Bezeichnung der betr. Vormundschafts-Sache — bei der unterzeichneten Vormundschaftsbehörde Erklärung abzugeben.

Leipzig, am 8. Mai 1886.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung V für Vormundschafts-Sachen.
Mannefeld.

Eutritzsch. Seitens des unterzeichneten Gemeinderathes ist beschlossen worden, für den hiesigen Ort ein Armenhaus zu erbauen und die nöthigen Arbeiten auf dem Wege der Submission entweder an einen Unternehmer oder im Einzelnen, unter Vorbehalt der Auswahl der Submittenten, zu vergeben.

Blanketts der Anschläge sind im hiesigen Gemeindeamt, woselbst auch die betreffenden Zeichnungen zur Einsicht bereit liegen, zu erhalten.

Die Offerten sind bis

zum 15. Mai 1886, Nachmittags 5 Uhr,

verschlossen mit der Aufschrift

Armenhausbau Eutritzsch

im Gemeindeamte niederzulegen.

Eutritzsch, am 6. Mai 1886.

Der Gemeinderath.
Thomas.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung ist die Stelle eines Schutzmannes sofort zu besetzen. Jährliches Einkommen 800 ℳ.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Beifügung von Zeugnißabschriften bis längstens zum 15 dies Mts an Unterzeichneten gelangen lassen. Gediente Militairs haben den Vorzug.

Schleußig, am 6. Mai 1886.

Der Gemeindevorstand.
E. Hornisch.

Nichtamtlicher Theil.

Zur griechischen Frage.

Die griechische Angelegenheit zeigt seit drei Tagen ein ausgesprochen kriegerisches Gesicht. Die griechischen und türkischen Truppen stehen einander an der thessalischen Grenze kampfgerüstet gegenüber. Die Gesandten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands und Italiens haben Athen verlassen, ebenso der Vertreter der Türkei, der russische Gesandte wird nur von Livadia nach Athen zurückkehren, um die nöthigen Anordnungen zu treffen und dann ebenfalls abreisen, endlich ist das internationale Geschwader von Phalerum nach der Suda-Bai zurückgekehrt und bei demselben hat sich auch ein türkisches Kanonenboot eingefunden. Griechenland hat darauf mit der Abberufung seines Gesandten aus Konstantinopel geantwortet. Frankreich nimmt eine von den übrigen Mächten abweichende Haltung ein; weder betheiligt es sich an der Flottenkundgebung, noch hat es seinen Gesandten aus Athen abberufen, vielmehr hatte Graf Montebello am 6. Mai eine längere Unterredung mit Delyannis, worauf sich derselbe zum König Georg begab. Die Haltung Frankreichs entspricht nicht der noch vor Kurzem allgemein verbreiteten Annahme, man war darauf vorbereitet, daß Frankreich nach den Erfahrungen, welche es seit dem 24. April mit der griechischen Regierung gemacht hatte, sich eng an die übrigen Vertragsmächte anschließen und mit diesen in Uebereinstimmung handeln würde. Das ist nicht geschehen, das gute Einvernehmen zwischen Frankreich und Griechenland besteht vielmehr fort, obwohl sich die französische Regierung gegen die Behauptung Delyannis' verwahrt hat, daß Frankreich die Vermittlerrolle zwischen Griechenland und den übrigen Vertragsmächten übernehmen wolle, damit Griechenland die ihm durch den Berliner Frieden in Aussicht gestellten Grenzen erlange. Die Sonderstellung Frankreichs in der griechischen Frage ist von Wichtigkeit, weil sie die Aktion der übrigen Mächte lähmt. Griechenland hat dadurch thatsächlich einen Rückhalt, welcher ihm die Fortsetzung seiner ränkevollen Politik erleichtert. Ueberdies steht die französische Politik in Athen in offenbarem Gegensatz zu den Erklärungen, welche Freycinet am 20. April in der französischen Abgeordnetenkammer abgegeben hat. Es war darin ausdrücklich betont, daß Frankreich in der griechischen Frage nicht die Initiative ergreifen, sondern nur im Einklang mit den übrigen Mächten an der Aufrechterhaltung des Friedens arbeiten könne. Freycinet wies damals in seiner Antwort an den Abgeordneten Pauly darauf hin, daß die Gesammtheit der europäischen Mächte das Schiedsrichteramt in Griechenland übe. Angesichts dieser Erklärungen ist das abgesonderte Vorgehen Frankreichs ein Räthsel, welches noch der Lösung harrt, Vertrauen erweckend ist die Haltung Frankreichs nicht, denn seit dem 23. April hat es sich von den übrigen Mächten getrennt und verfolgt seinen eigenen Weg, ohne dafür stichhaltige Gründe beibringen zu können oder auch nur den Versuch dazu zu machen.

Eine Vollmacht haben die Mächte der Türkei nicht ertheilt, die Feindseligkeiten gegen Griechenland zu beginnen, aber sie haben mit Ausnahme Frankreichs anerkannt, daß die Antwort Griechenlands auf das Ultimatum vom 26. April ungenügend ist und die in demselben in Aussicht gestellten Schritte ausgeführt. Eine so gespannte Lage, wie sie seit sieben Monaten zwischen Griechenland und der Türkei besteht, kann nicht ewig dauern; die Türkei hat mit Recht verlangt, daß Griechenland seinem Versprechen, abzurüsten, nachkommt, eventuell hat sie Entschädigungsforderungen angekündigt. Zu einem ganz unbedeutenden Zusammenstoß ist es bereits am 23. April an der thessalischen Grenze gekommen, der türkische Oberbefehlshaber hat aber dem Vorfall durch seine Entschuldigung sofort die Spitze abgebrochen, das wäre also kein Grund zur Friedensstörung gewesen. Es ist jetzt nicht mehr daran zu zweifeln, daß Griechenland von Anfang an den Entschluß gefaßt hatte, die Entscheidung durch die Waffen anzurufen und daß es an der Ausführung dieses Entschlusses durch nichts zu hindern war. Nur Eins scheint Griechenland dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es nicht der angreifende Theil sein will, den Angriff überläßt es den Türken und beschränkt sich darauf, die Türken unangefaßt herauszufordern. Diese Taktik geht auch wieder aus der Meldung des Generals Sapundzaki hervor, worin es heißt, daß der Einmarsch der Türken in griechisches Gebiet wahrscheinlich sei.

Die Türkei hat bisher mit erstaunlicher Festigkeit dabei beharrt, den Angriff den übrigen Balkanstaaten zu überlassen und selbst nur sich auf die Abwehr des Angriffs vorzubereiten. Je länger aber dieser unerquickliche Zustand dauert, desto unerträglicher wird er für die stärkere Macht, welche sich durch den Uebermuth der Nachbarstaaten in ihrer Ruhe bedroht sieht, ohne dagegen etwas Ernstliches zu unternehmen und die Friedensstörer zur Ordnung zurückführen. Deshalb begrüßte die Türkei das Ultimatum der Mächte an Griechenland als eine Befreiungsthat, der Alpdruck, der auf ihr nun schon so lange lastet, war von ihr genommen und sie drückte deshalb in ihrer Antwortnote vom 27. April die Erwartung aus, daß Griechenland nun endlich abrüsten werde. Griechenland hat dieser Erwartung nicht entsprochen und dadurch ist die türkische Geduld an ihrer Grenze angelangt. Schon seit Monaten verlangen die türkischen Soldaten entweder zum Kampfe geführt oder in die Heimath entlassen zu werden; es ist der türkischen Kriegsleitung deshalb nicht zu verargen, wenn sie nun endlich Ernst macht und die Herausforderungen der Griechen mit der gebührenden Zurückweisung beantwortet. Griechenland will den Krieg haben, also kann auch die Türkei die griechische Herausforderungen nicht länger unbeachtet lassen.

Ganz sicher würde die Türkei freilich nur in dem Falle gehen, wenn sie sich die Nothwendigkeit kriegerischen Vorgehens gegen Griechenland von den fünf Großmächten, welche die Regelung der griechischen Frage in die Hand genommen haben, bescheinigen ließe, denn es bleibt noch klar zu stellen, was Rußland mit der halbamtlichen Kundgebung im „Journal de St. Pétersbourg" gemeint hat, in welcher die Ansicht Griechenlands in Sachen der Abrüstung als begründet anerkannt wird. Die Sachlage würde sofort eine ganz andere werden, wenn die Türken in Griechenland einmarschirten. Es wäre sehr möglich, daß Rußland einen solchen Schritt nicht billigen würde, obwohl es sich am Ultimatum und an der Flottenkundgebung betheiligt hat. Die ganz außerordentliche Langsamkeit, welche alle Schritte der vereinigten Großmächte seit dem 18. September vorigen Jahres kennzeichnet, darf als Beweis dafür gelten, daß man von der einen oder anderen Seite auf das Eintreten von Zwischenfällen rechnet, durch welche dann eine veränderte Haltung der einen oder andern Macht ermöglicht wird. Griechenland hat die Geduld der Türkei auf die härteste Probe gestellt und die Langmuth der Vertragsmächte mit den griechischen Kriegsvorbereitungen würde überhaupt unbegreiflich sein, wenn es nicht klar wäre, daß die Uebereinstimmung der Mächte nur eine äußerliche ist, und daß Rußland jede Gelegenheit benutzen wird, um aus der ihm sehr wenig zusagenden Lage herauszukommen. Die Türkei war sich von Anfang an seit Ausbruch der kriegerischen Bewegung auf der Balkanhalbinsel bewußt, daß ihre Stärke in der Zurückhaltung bestehe. Die serbisch-bulgarische Verwickelung ist nur deshalb so schnell und verhältnißmäßig glatt verlaufen, weil sich die Türkei an dem Kampfe nicht betheiligt hat. Der erste Kanonenschuß, der auf türkischer Seite fällt, bringt sofort Rußlands Nachbarschaften in Bewegung, welche jetzt ruhig in der Brust verschlossen blieben, aber jede selbstständige Regung der Türkei, wenn sie auch keinen anderen Zweck hat, als dem schreienden Uebelstande abzuhelfen, wirkt auf Rußland unwillkürlich aufreizend. Wenn es wirklich zum Kampf zwischen der Türkei und Griechenland kommt, so ist es von größter Wichtigkeit, daß er durch schnell aufeinander folgende wuchtige Schläge beendet wird, dann ist Hoffnung vorhanden, daß der Kampf auf die beiden Parteien beschränkt bleibt, während eine längere Dauer des Kampfes allen Zufälligkeiten Thür und Thor öffnet, und die Folgen, die sich daraus entwickeln können, gar nicht abzusehen sind. Die Bewegung auf der Balkanhalbinsel hat bisher einen auffallend glätteigen Verlauf genommen; alle Klippen, an welchen der Friede Schiffbruch leiden konnte, sind glücklich vermieden worden. Es ist zu wünschen, daß auch in Zukunft hierin keine Wendung eintreten möge.

* * *

Wir verzeichnen nachstehend die weiter vorliegenden Meldungen:

* **Athen**, 7. Mai. (W. T. B.). Die Gesandten der 5 Mächte haben die Stadt verlassen. Der englische Gesandte Rumbold wird sich nach Malta begeben, der deutsche Gesandte v. d. Brincken geht über Konstantinopel nach Berlin, der russische Gesandte von Butzow trat, von Livadia kommend, heute im Piräus ein, wird aber mit seinen Collegen wieder abreisen. Der türkische Gesandte reist mit dem gesammten Gesandtschaftspersonal ab, während bei den anderen Gesandtschaften die ersten Secretaire noch verbleiben, um, wenn auch nicht officiell accreditirt, die Geschäfte fortzuführen. (Wiederholt.)

* **Athen**, 7. Mai. (W. T. B.) Reuter's Bureau meldet: Das internationale Geschwader, welches vor Phalerum ankerte, ist in die Suda-Bai zurückgekehrt. Die griechische Flotte hat Salamis verlassen und soll nach Poros gegangen sein. (Wiederholt.)

* **Athen**, 7. Mai. (W. T. B.) Der Vertreter der Pforte zeigte der Regierung an, er verlasse Athen, weil seine Collegen wegen der mit der Sicherheit der Türkei zusammenhängenden Frage Athen verlassen hätten. Der russische Gesandte ist von Livadia noch nicht nach hier zurückgekehrt. Das erste Regiment der hiesigen Garnison ging heute nach Thessalien ab. (Wiederholt.)

* **London**, 7. Mai. (Kölnische Zeitung.) Gladstone's gestrige Versicherungen, welche mittelbar Zwangsmaßregeln und die Blockade Griechenlands andeuteten, haben allgemein beruhigt. Griechenland hat selbst bei den begeisterten Philhellenen jegliche Sympathie eingebüßt, nebenbei auch Frankreich, welches, wie die „Times" hervorhebt, seinen Einfluß als Beschützer Griechenlands auf Kosten des europäischen Einvernehmens auszubeuten suchte.

* **London**, 8. Mai. Die „Times" meint bezüglich des jetzigen Stadiums der griechischen Frage, die Mächte würden die griechischen Häfen blockiren und Griechenland überlassen, sein Glück mit den Türken an der Grenze zu versuchen und bestrebt zu sein, den eventuellen hoffentlich kurzen Krieg möglichst zu localisiren.

Die „Vossische Zeitung" erhält den folgenden officiösen Bericht aus Berlin, 7. Mai:

Die Blockade, welche voraussichtlich die Großmächte über die griechischen Häfen verhängen werden, wird unsern Völkerrechtslehrern einiges Kopfbrechen verursachen. Es wird sich um eine ausgesprochene Friedensblockade (blocus pacifique) handeln, ein Zwangsmittel, das eine Erfindung des 19. Jahrhunderts ist, von der Wissenschaft der Völkerrechtslehrer indeß verworfen wird. Die Mächte werden Griechenland nicht den Krieg erklären, nicht einmal die diplomatischen Beziehungen völlig abbrechen, vielmehr auch während der Blockade durch Geschäftsträger weiter unterhalten. Es handelt sich nur um ein Kriegsmittel in Friedenszeiten, also um eine juristische Unsicherlichkeit, die nur dadurch ihre Wirklichkeit findet, daß eben fast alle Mächte entschlossen sind, sie durchzuführen. Neuerdings hat noch Professor v. Martens erklärt, daß die Friedensblockade weder durch Gründe der Humanität, noch durch die gebotene Vorsicht gerechtfertigt werden könne, und daß auch ihr Werth zweifelhaft sei, da sie nur selten zur thatsächlichen Beseitigung des Streites führe. Hefter dagegen erklärt die Anwendung der Friedensblockade für vollkommen rechtmäßig in dem Maße, daß selbst neutrale Mächte daran gebunden sind. Vor Kollen, in denen die Friedensblockade angewandt worden, erwähnen die Handbücher des Völkerrechts die von England, Frankreich und Rußland 1827 verhängte Blockade gegen die damals noch türkischen Küsten Griechenlands, die von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexico 1838 verhängte, die jahrjährige Blockade der Häfen der Argentinischen Republik von Seiten Englands und Frankreichs 1838 bis 1848, endlich die im October 1884 von Frankreich über die Küsten und Häfen der chinesischen Insel Formosa verhängte Blockade. Eine eigenthümliche Verwandtschaft mit dem gegenwärtigen Schritt hat die Friedensblockade, die im Anfang des Jahres 1850 Lord Palmerston gegen Griechenland durchführte. Die englische Regierung war schon einigermaßen von der griechischen gereizt worden, als bei kleinen Ruhestörungen englische Unterthanen Vermögensbeschädigungen erlitten, ohne sofort die gerechte Genugthuung zu erhalten. Einer desselben, ein Kaufmann Pacifico, machte eine Entschädigungssumme von nicht weniger als 800,000 Drachmen geltend; da er in Griechenland trotz aller Bemühungen nicht zu seinem Rechte kommen konnte, wandte er sich Schutz suchend an die englische Regierung. Sofort wurde die englische Mittelmeerflotte in den Piräus entsandt; der Befehlshaber, Vice-Admiral Parker, stellte ein Ultimatum mit 24stündiger Frist und verhängte am 19 Januar, da die griechische Regierung die Ansprüche Pacifico's noch für ungerechtfertigt erklärte, die Blockade über die ganze griechische Küste. Alle griechischen Kriegsschiffe und Kauffahrer wurden mit unnachsichtlicher Strenge aufgebracht. Mehr Fahrzeuge waren bereits deren zweihundert im Hafen von Salamis zusammengebracht. Die griechische Regierung rief weh und ach, spielte die gekränkte Unschuld, entsandte besondere Vertreter an die Schutzmächte. Die französische Regierung beeilte sich sofort, ihre Vermittlung anzubieten, die aber von Lord Palmerston schroffe abgewiesen wurde; schließlich blieb der griechischen Regierung nichts Anderes übrig, als die englische Forderung, die zwischen auf 350,000 Drachmen ermäßigt war, zu erfüllen. Erst dann wurden die griechischen Schiffe wieder herausgegeben. Herr Delyannis thäte wohl, dieses Blatt der Geschichte seines Vaterlandes sich ungefählich etwas genauer anzusehen. Die großen Verluste, die damals die Blockade dem griechischen Handel verursachte, werden jetzt zweifellos in noch größerem Umfange das kleine Land heimsuchen, falls es weiter dem einigen Willen der Großmächte trotzt.